

## **Lärmverursachung und Regeln**

– Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten  
und dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin –

Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlaß oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (§ 117 Abs. 1 OWiG).

Von 22.00 bis 06.00 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann (§ 3 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin).

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen [jeweils ganztags] ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird (§ 4 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin).

Lärm im Sinne der §§ 3 und 4 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin kann durch die Errichtung, den Betrieb, die Änderung, die Stilllegung und die Beseitigung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie das Verhalten von Personen unmittelbar entstehen (vgl. § 1 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin).

Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nicht in einer Lautstärke benutzt werden, durch die jemand erheblich gestört wird (§ 5 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin).

Öffentliche Veranstaltungen im Freien bedürfen einer Genehmigung nach § 11 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin, wenn von ihnen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind (vgl. § 7 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin).

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] entgegen § 3 ohne eine Ausnahmezulassung nach § 10 oder Genehmigung nach § 11 Lärm verursacht, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann [und/oder] entgegen § 4 ohne eine Ausnahmezulassung nach § 10 oder Genehmigung nach § 11 Lärm verursacht, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird. (§ 15 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin).

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, erheblich belästigt wird (§ 2 Abs. 2 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin).

Es ist nicht zulässig, lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig zu betreiben (§ 2 Abs. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin).

Auch wer sich in einen Rauschzustand versetzt, handelt ordnungswidrig, wenn er in diesem Zustand Lärm verursacht oder duldet (vgl. § 122 Abs. 1 OWiG).

### **Hier erreichen Sie uns:**

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
Abteilung Soziales, Gesundheit, Umwelt und Verkehr  
– Amt für Umwelt, Natur und Verkehr –  
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin  
Telefon (Geschäftszimmer): 90 29 – 14 501  
Telefax: 90 29 – 14 505

Umfangreiche Informationen zum Schallschutz finden Sie auch im Internet unter  
<http://www.charlottenburg-wilmersdorf.de/umweltamt> (→ Lärm → Lärmschutz rund um die Uhr)

Dezibel dB(A) ist die Maßeinheit zur Bestimmung des Schalldruckpegels.

Die dB-Skala ist logarithmisch aufgebaut. Eine Erhöhung des Schallpegels um 10 dB(A) entspricht daher einer Verzehnfachung, um 20 dB(A) einer Verhundertfachung, um 30 dB(A) einer Vertausendfachung.

Zugleich bedeutet bereits die Zunahme eines Pegelwertes um 3 dB(A) eine Verdoppelung des Schalldruckes.

### **Beispiele:**

10 dB(A)	Schneefall, Blätterrauschen
20 dB(A)	tropfender Wasserhahn
20 – 30 dB(A)	Flüstern
40 dB(A)	Leise Radiomusik
60 dB(A)	Normales Gespräch
70 dB(A)	Personenwagen
80 dB(A)	Starker Straßenverkehr
90 dB(A)	Schweres Fahrzeug
100 dB(A)	Metallverarbeitungsbetrieb
120 dB(A)	Propellerflugzeug
140 dB(A)	Düsenjet